

Formular zur elektronischen Erfassung von Lehrkräften

Gem. §§ 6 f. der Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zur Durchführung des Integrationsgesetzes (Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung – IntG-DV), BGBl. II Nr. 286/2019

Beantragender Kursträger (kein Pflichtfeld)	
Geschäftszahl des Kursträgers (Kein Pflichtfeld)	
Daten der Lehrkraft	
Nachname:	
Vorname:	
Titel:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum:	
Adresse:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Aufnahmegrund gem. § 7 IntG-DV:	Ausbildung und Erfahrungshintergrund (Zutreffendes bitte ankreuzen)
<input type="checkbox"/>	<p>1. Erstsprache Deutsch oder Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1*) und Unterrichtserfahrung im Ausmaß von mindestens 450 UE à 45 Minuten im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenen- oder Jugendbildung**) sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgeschlossenes DaF- oder DaZ-Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 120 ECTS oder ○ Abgeschlossenes Studium der Germanistik oder eine Lehrberechtigung im Fach Deutsch an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule oder ○ Abgeschlossenes anderes neuphilologisches Studium mit Unterrichtssprache Deutsch von mindestens 180 ECTS oder abgeschlossenes Studium der Sprachwissenschaften mit Unterrichtssprache Deutsch oder abgeschlossenes Studium der Translationswissenschaften (gewählte Sprache Deutsch) von mindestens 180 ECTS oder ○ österreichisches Universitätsstudium oder österreichischer Universitätslehrgang im Ausmaß von mindestens 180 ECTS oder ausländischer Studienabschluss, welcher einem inländischen entspricht im Sinne des § 6 Abs. 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016 und Nachweis über eine DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung***) im Ausmaß von mindestens 180 UE à 45 Minuten in Theorie und Praxis, davon mindestens 100 UE Präsenzeinheiten
<input type="checkbox"/>	<p>2. Erstsprache Deutsch oder Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1, und Unterrichtserfahrung im Ausmaß von 1500 UE à 45 Minuten im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenen- oder Jugendbildung, einen Abschluss einer Schule, der der allgemeinen Universitätsreife entspricht, und eine DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung**) im Ausmaß von mindestens 180 UE à 45 Minuten in Theorie und Praxis, davon mindestens 100 UE Präsenzeinheiten</p>

<p>Beilagen:</p>	<p><input type="checkbox"/> aktueller Strafregisterauszug <input type="checkbox"/> aktueller Lebenslauf <input type="checkbox"/> Abschlusszeugnis(se) <input type="checkbox"/> Dienstzeugnis(se) <input type="checkbox"/> weitere (welche):</p>
<p>Stempel und Unterschrift des Institutes (kein Pflichtfeld)</p>	
<p>○ JA</p>	<p>Für Lehrkräfte: Ich bin an der Zusendung von Informationen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) interessiert und erteile diesem hiermit die Erlaubnis, meine in diesem Formular angegebenen Personen- und Kontaktdaten zum Zweck der Zusendung von weiterführenden Informationen zur ÖIF-Zertifizierung, Einladungen zu Weiterbildungsveranstaltungen, Infos betreffend Kurse, Infos zu neuen vom ÖIF entwickelten Kursmaterialien, zur Zusendung allgemeinen ÖIF-Infomaterials und Einladungen zu Veranstaltungen, zu verarbeiten.</p> <p>Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich durch Brief an den ÖIF, Schlachthausgasse 30, 1030 Wien, durch E-Mail an datenschutz@integrationsfonds.at oder bei empfangenen Newslettern durch Anklicken des Abmeldelinks am Ende des Newsletters, widerrufen. Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf dem ÖIF zugegangen ist, ist eine weitere Verarbeitung der Daten zu den oben angeführten Zwecken nicht mehr zulässig. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zu diesem Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>Unterschrift Lehrkraft:</p>	

*) Als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten

1. ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher,
2. ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz entspricht
3. ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

**) Für Personen, die Qualifikationen gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 lit. a, b oder c IntG-DV vorweisen, gilt anstelle von Unterrichtserfahrung im Bereich DaF oder DaZ in der Erwachsenen- und Jugendbildung auch Unterrichtserfahrung im Bereich DaZ-Förderunterricht an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit Minderjährigen, sofern der Unterricht additiv zum regulären Unterricht stattgefunden hat.

***) Als DaF- oder DaZ-Zusatzausbildung gelten auch Fernstudienlehrgänge mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Die Theorie in DaF- oder DaZ-Zusatzausbildungen hat im Wesentlichen methodische und didaktische Konzeptionen zur Vermittlung von zumindest grundlegenden rezeptiven und produktiven sprachlichen Fertigkeiten im Kontext DaF/DaZ zu enthalten.

1. Bitte übermitteln Sie dieses Formular sowie alle Beilagen per Mail an lehrkraft@integrationsfonds.at. Wenn dies nicht möglich ist, bitten wir um postalische Übermittlung an Österreichischer Integrationsfonds, Team Integrationsvereinbarung, Landstraßer Hauptstraße 26, 1030 Wien.

2. Datenschutzhinweise

1. Kontaktdaten

Der ÖIF ist als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten für datenschutzrechtliche Anfragen für Sie erreichbar:

Österreichischer Integrationsfonds
Schlachthausgasse 30
1030 Wien
E-Mail: datenschutz@integrationsfonds.at

2. Informationen nach Art. 13 DSGVO

Der ÖIF erhebt Ihre personenbezogenen Daten, um Sie als Lehrkraft laut §§ 6 f. der Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres zur Durchführung des Integrationsgesetzes (Integrationsgesetz-Durchführungsverordnung – IntG-DV) elektronisch zu erfassen. Die Daten werden benötigt, um die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für Ihre Tätigkeit als Lehrkraft im Rahmen der IntG-DV, sicherzustellen. Die Datenverarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und dient der elektronischen Erfassung als Lehrkraft laut § 6 IntG-DV, welche ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht erfolgen kann. Ihre Daten werden während aufrechter Speicherung als Lehrkraft verarbeitet. Eine Löschung erfolgt spätestens nach Erlöschen aller gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des ÖIF.

Gemäß § 22 Abs. 2 IntG-DV werden Strafregisterauszüge unmittelbar nach ihrer Überprüfung gelöscht.

3. Ihre Rechte

Ihnen stehen gemäß den Bestimmungen der DSGVO das Recht auf Auskunft über Ihre durch den ÖIF verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf diesbezügliche Berichtigung, das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Widerruf zu. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte können Sie sich per E-Mail an datenschutz@integrationsfonds.at oder postalisch an ÖIF, Schlachthausgasse 30, 1030 Wien wenden.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, haben Sie das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien.